

# Studien-Info Nr. 4

## Juristische Methodenlehre

“Die wahre Kunst der Auslegung beruht auf einer richtigen Abwägung aller Auslegungsgesichtspunkte.” (Nipperdey).

Den schlechten Juristen erkennt man daran, daß er nach Treu und Glauben greift und mit der Gerechtigkeit argumentiert, ehe er die Möglichkeiten der grammatikalischen, systematischen, historischen und teleologischen Auslegung ausgeschöpft hat.

Recht haben und Recht bekommen sind bekanntermaßen völlig unterschiedliche Dinge. Was Recht ist und unter welchen Voraussetzungen eine Rechtsnorm vorliegt, ist einheitlich nicht zu beantworten. Der Gesetzgeber hat - sehr zum Leidwesen vieler Juristen - nicht auf jede einzelne Frage eine Antwort gegeben. Vielmehr hat er teilweise sogar bewußt unbestimmte Rechtsbegriffe zur abstrakt-generellen Regelung gebraucht, um deren Konkretisierung der Rechtsentwicklung zu überlassen. Vergegenwärtigen Sie sich z.B. die Fülle von Generalklauseln!

Oftmals ist fraglich, ob der zu beurteilende Lebenssachverhalt auch bzw. noch unter eine Rechtsnorm subsumiert werden kann. Dabei versteht man unter einer Norm die einzelne rechtliche Sollensanforderung. Diese besteht regelmäßig aus einem Tatbestand und einer Rechtsfolge. Wenn der Jurist prüft, ob auf den vorliegenden Sachverhalt eine gesetzliche Bestimmung anzuwenden ist, muß er den Sinn dieser Vorschrift ermitteln, das Gesetz auslegen. Die Gesetzesauslegung besteht in der Ermittlung des rechtlich maßgebenden Sinnes. Dies ist nicht immer einfach. Das Gesetz verwendet nämlich nicht genau voneinander abgegrenzte Begriffe der Logik, sondern Ausdrücke der Fach- und auch der Umgangssprache. Die Auslegung dient zur Klarstellung des Inhalts einer vorliegenden Rechtsnorm. Sie stellt somit eine unmittelbare und nicht etwa entsprechende Anwendung dar. Speziell für die Gesetzesinterpretation gibt es vier Kriterien:

(1) den Wortsinn, (2) den Bedeutungszusammenhang, (3) die Entstehungsgeschichte und (4) den Zweck des Gesetzes. Halten Sie sich aber immer vor Augen, daß zwar der konkrete Fall der Anlaß zur Gesetzesauslegung ist, diese selbst jedoch abstrakt vorzunehmen ist. Der Fallzusammenhang wird erst nach Abschluß der Interpretation durch Subsumtion unter das erlangte Ergebnis der Gesetzesauslegung wiederhergestellt.

### ***Auslegungskriterien***

Jede Auslegung beginnt beim *Wortlaut* der Norm. Dabei sind der allgemeine Sprachgebrauch, die Grammatik und die Fachsprache der Juristen zu berücksichtigen. Ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers kann so festgestellt werden. Es liegt vor, wenn ein anderer als der vom Gesetzgeber gewollte Wortlaut ins Gesetz geschrieben wurde. Oftmals ist aber der Wortgebrauch innerhalb eines einzelnen Gesetzes sogar

inkonsequent. Bedenken Sie, daß unsere Gesetze teilweise über 100 Jahre alt sind!

Erscheint Ihnen zweifelhaft, ob die Rechtsnorm auf den zu bearbeitenden Fall Anwendung findet, sollte eine Betrachtung der *Systematik des Gesetzes* erfolgen. Sie dürfen sich nicht lediglich mit dem Wortlaut begnügen. Dieser stellt nur eines der Ihnen zur Verfügung stehenden Auslegungskriterien dar. Die Vorschrift des § 133 BGB bestimmt z. B., daß für die Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen ist und man nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks haften bleiben darf. Das gilt gleichermaßen für die Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung. Aufgrund der Bemühungen des Gesetzgebers um logische Strukturen und die Ver-

## Lernen ist nicht alles ...

meidung widersprüchlicher Ergebnisse kommen Sie dessen Willen näher, wenn Sie den Zusammenhang und das Verhältnis der zu interpretierenden Vorschrift zu den anderen Bestimmungen miteinbeziehen. Anhand der *systematischen Auslegung* können Sie somit feststellen, ob der Wortlaut der Vorschrift zu weit ist und daher Tatbestände umfaßt, die nach dem Willen des Gesetzgebers von dieser Norm nicht umfaßt werden sollten.

Weitere Hinweise für die Sinnermittlung kann die *historische Auslegung* geben. Diese berücksichtigt die Motive beim Erlaß

eines Gesetzes. Als Materialien zur Auslegung z.B. des BGB kommen dessen Entwürfe, Motive und Protokolle in Betracht, die die Begründungen für die entsprechenden Vorschriften enthalten, sowie dessen landesrechtliche Vorläufer. Ebenso bedeutsam kann die Entwicklung einer Bestimmung im Laufe der Zeit sein (Gesetzesänderungen). Aber keine Panik! Der Korrekturassistent würde genauso wenig wie Sie als Kandidat in einer Klausur zur Entstehungsgeschichte einer Norm etwas sagen können. Sie sollten dieses Kriterium also nur, dann aber unbedingt, in Hausarbeiten anwenden und erläutern.

Wesentlich wichtiger ist das vierte Auslegungskriterium einer Norm, die "ratio legis" (*teleologische Auslegung*). Sie ermittelt den Sinn und Zweck einer Gesetzesbestimmung. Der Zweck ergibt sich aus der Bewertung der

Interessenlage durch das Gesetz. Fraglich ist dann lediglich, ob die Interessenlage des zu entscheidenden Falles im Vergleich im wesentlichen übereinstimmt. Auf diese Weise können Sie feststellen, ob ein Begriff eng (Ausnahmevorschrift) oder weit (Regelvorschrift) auszulegen ist. Machen Sie es sich zur Gewohnheit, keine Norm anzuwenden, ohne vorher über ihren Zweck nachzudenken. Und formulieren Sie diesen auch zumindest laut, wenn nicht sogar schriftlich. Es dauert nicht so lange, wie sie glauben. Und Übung macht den Meister! Erfabt die Norm den zu

entscheidenden Fall, folgt nun die Subsumtion. Erst jetzt darf diese durchgeführt werden!

### Analogie

Auslegung beinhaltet aber nicht nur Sinnermittlung. Obwohl der Gesetzgeber sich um Perfektion bemüht hat, kann es vorkommen, daß für einen bestimmten Sachverhalt eine Regelung im Gesetz nicht erfolgt ist. Insofern ist das Gesetz dann unvollständig und enthält eine Lücke. Entweder hat der Gesetzgeber diese Frage bewußt nicht geregelt, um zu vermeiden, daß ein bestimmter Sachverhalt eine bestimmte Rechtsfolge erfährt (die Beurteilung erfolgt dann nach dem "argumentum e contrario") oder der Gesetzgeber hat bei der Schaffung des Gesetzes einen Umstand übersehen, den er bei Kenntnis auf jeden Fall geregelt hätte (die Beurteilung erfolgt dann durch eine Analogie). Die möglicherweise analog anzuwendende Vorschrift sollte bezüglich der Interessenlage und des Normzwecks mit dem zu entscheidenden Fall verglichen werden. Diese Prüfung entspricht der Auslegung nach dem Normzweck (s.o.). Stellen Sie fest, daß beide im wesentlichen übereinstimmen, steht der analogen Anwendung der betreffenden Norm nichts im Weg. Nun dürfen Sie wieder subsumieren.

Sollte bei einer Rechtsfrage keine Analogie möglich sein, beachten Sie zudem die Anwendung der Rechtsergänzung und der Rechtsfortbildung *contra legem* (als weitere Instrumente der juristischen Methodenlehre). Deren Erörterung

würde den Rahmen dieses Studien-Infos allerdings sprengen. Doch das Beherrschen der juristischen Methode ist wesentlich für Ihren Erfolg. Daher: Lesen Sie die entsprechenden Kapitel in einem Lehrbuch nach. Heute noch!

### **Teleologische Reduktion**

Ist eine Rechtsnorm für den vorliegenden Fall vorhanden und erfaßt auch der Wortsinn dieser Rechtsnorm den Fall eindeutig, bestehen aber gegen die Anwendung aufgrund des Normzwecks Bedenken, ist eine teleologische Reduktion erforderlich. Hierbei wird dann aufgrund der wesentlich anders liegenden Interessenlage die gesetzliche Regelung im "Geiste" des Gesetzes eingeschränkt. Die Prüfung erfolgt in ähnlicher Weise wie bei der Auslegung einer Vorschrift beim Normzweck (s.o.). Sollten Sie zu keinem befriedigenden Ergebnis kommen, ziehen Sie auch den Wegfall des Normzwecks und die teleologische Gesetzeskorrektur in Betracht.

*Impressum: Schmidt & Karallus • Liliencronstraße 7 • 40472 Düsseldorf • Studien-Info Nr. 4 - 2. Auflage • Text: Justine Kastner*

Diese Methoden der Rechtsgewinnung erfordern ein Verständnis für die zweckrationale Welt des Normensystems. Scheuen Sie die Einarbeitung in diese Materie nicht, denn sie ist, einmal verinnerlicht, eine große Hilfe vor allem im Umgang mit unbekanntem Normen. Und es kann Sie einfach nicht mehr kalt erwischen!

Verinnerlichen

Sie die Methode

heute, überraschen

Sie Ihren Prüfer morgen!

Schmidt & Karallus

*PS: Je umfangreicher der Stoff, umso wertvoller ist das Verständnis der Strukturen des Rechts. Wenn Sie diese Strukturen verinnerlicht haben, stellt die Einordnung und das Lösen von Einzelproblemen für Sie kein Hindernis mehr dar. Dann, und nur dann sind Sie "reif" für das Examen. Wir können Ihnen die*

*Arbeit zwar nicht abnehmen, aber vereinfachen.*

*Die Neuerscheinung "Zivilrecht - Systematischer Aufbau des Rechts" von Schmidt & Karallus ist Ihr Schlüssel zum Lernen und trägt zum besseren und schnelleren Begreifen der in den Lehrbüchern dargestellten Materie bei. Alle ent-*

## ... Verstehen schon!

*scheidenden Ansprüche und Einwendungen des Zivilrechts sind dort strukturiert dargestellt. Es liegt an Ihnen, ob Sie den Vorteil nutzen und die Strukturen verinnerlichen. Aufbauschwierigkeiten werden für Sie danach der Vergangenheit angehören. Auch der Ort der Problemdarstellung wird Ihnen klar vor Augen stehen. Zögern Sie nicht, die Zeit drängt!*

Bitte abtrennen und senden

Hiermit bestelle ich kostenlos folgende Studien-Infos:

Anzahl:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Titel:

- Nr. 1 - Studienplanung
- Nr. 2 - Klausurentaktik
- Nr. 3 - Arbeitsgemeinschaft und Examen
- Nr. 4 - Juristische Methodenlehre
- Nr. 5 - Systematisches Lernen

An die  
Verlagsgesellschaft Schmidt & Karallus  
Liliencronstraße 7

Bitte senden an:

\_\_\_\_\_  
(Name und Zuname)

\_\_\_\_\_  
(Straße und Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl und Ort)

\_\_\_\_\_  
(Universität und Fachsemester)

40472 Düsseldorf

# Verstehen mit Köpfchen! Schmidt & Karallus



**Jetzt neu !**  
**In Ihrer**  
**Buchhandlung !**

Florian H.W. Schmidt, Michael Karallus  
Strafrecht - Systematischer Aufbau  
des Rechts  
Düsseldorf 1998, 104 Seiten  
DM 19,80  
ISBN 3 933492 01 7

Unsere Bücher können über folgende Buchhandlungen bezogen werden:

*Berlin*, Buchhandlung Struppe & Winckler, Potsdamer Straße 103, 10785 Berlin, Buchhandlung Struppe & Winckler, Am U-Bahnhof Thielplatz, 14195 Berlin • *Bielefeld*, Buchhandlung Struppe & Winckler, Friedrich-Verleger-Straße, 33602 Bielefeld • *Bochum*, Universitätsbuchhandlung Schaten, Querenburger Höhe, 44801 Bochum • *Bonn*, Buchhandlung Behrendt, Am Hof 5a, 53113 Bonn, Buchhandlung Behrendt, Mensa/Nassestraße, 53113 Bonn • *Bremen*, Universitätsbuchhandlung Bremen, Bibliotheksstraße 3, 28359 Bremen • *Düsseldorf*, Buchhandlung Sack, Klosterstraße 22, 40212 Düsseldorf • *Frankfurt*, Bockenheimer Bücherwarte, Bockenheimer Landstraße 127, 60325 Frankfurt • *Freiburg*, Buchhandlung Walthari, Bertoldstraße 28, 79098 Freiburg • *Gießen*, Ricker'sche Universitätsbuchhandlung, Ludwigsplatz 12, 35390 Gießen • *Göttingen*, Deuerlich'sche Buchhandlung, Weender Landstraße 6, 37073 Göttingen • *Heidelberg*, Buchhandlung Ziehank, Universitätsplatz 12, 69117 Heidelberg • *Köln*, Universitätsbuchhandlung Dr. J.C. Witsch, Universitätsstraße 18, 50937 Köln • *Konstanz*, Konstanzer Bücherschiff, Paradiesstraße 3, 78462 Konstanz • *Leipzig*, Buchhandlung Sack, Harkortstraße 7, 04107 Leipzig • *Mainz*, Buchhandlung Johannes Gutenberg, Saarstraße 21, 55122 Mainz • *Marburg*, Universitätsbuchhandlung Elwert N. G., Reitgasse 7-9, 35037 Marburg • *Münster*, Universitätsbuchhandlung Krüper, Frauenstraße 42, 48143 Münster • *Osnabrück*, Buchhandlung Wenner, Große Straße 69, 49074 Osnabrück